

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 3 kr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 3 kr.

N^o 145. Fünfunddreißigster Jahrgang. Donnerstag den 17. Dezember 1874

Amtliche Bekanntmachung.
Waiblingen.

Bekanntmachung,

an die Handels- und Gewerbetreibenden des Bezirks.

Die Wählerliste für die Handels- und Gewerbekammervahlen ist vom 18. bis 28. d. Mts. je einschließlich an für jeden Abstimmungsbezirk auf dem Rathhause des Abstimmungs-Orts und zwar:

auf dem Rathhause zu Waiblingen:

von den Gemeinden Waiblingen, Heinsfeld, Wittenfeld, Endersbach, Großheppach, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Hohenader, Kleinheppach, Korb, Neckarrens, Neustadt, Strümpfelbach;

auf dem Rathhause zu Winnenden:

von den übrigen Gemeinden des Oberamtsbezirks zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und sind Einsprachen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahmen unberechtigter Personen oder wegen Uebergabe berechtigter binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung, somit vom 18. an, bei dem Oberamt unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung anzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Listen aufgenommen sind.

Den 16. Dezbr. 1874.

K. Oberamt.
Schüler.

Waiblingen.

Bekanntmachung,

betr. Abgabe von Forelleneiern an inländische Besitzer von Fischbrutanstanlagen und Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Solche Besitzer von Fischbrutanstanlagen, welche Forelleneier unentgeltlich beziehen wollen, haben bis 23. d. Mts. ihre Gesuche an Direktor von Rueff in Stuttgart unter Angabe der gewünschten Zahl von Eiern und kurzer Beschreibung der Bruttovorrichtung zu übersenden.

Zu dem im Laufe dieses Winter und wahrscheinlich im Februar in Hohenheim stattfindenden Lehrkurs für Schäfer hätten Angehörige dieses Standes, welche wenigstens das 20. Jahr zurückgelegt haben, bis 15. Januar 1875 bei der Direktion in Hohenheim sich zu melden, das Nähere ist aus dem Staatsanzeiger vom Heutigen, Nro. 293, zu entnehmen.

Den 16. Dez. 1874.

K. Oberamt.
Schüler.

Verladung zur Schuldenliquidation.

In nachbenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundene Verhandlung an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Rezek ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfands-Gläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art 27 des Exekutions-Gesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 7. Dezbr. 1874.

Königl. Oberamtsgericht.
Herdegen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Waiblingen.	7. Dezember.	Christoph Wolfgang bisher Stadtmüller in Winnenden.	1. März 1875. Vorm. 10 Uhr.	Winnenden.	

Kalkstein-Lieferung.



Unterzeichnete Stelle veranfaßt die Lieferung von 100 Kubikmeter Kalksteine die längs dem von Waiblingen gegen das Bad Neustadt führenden Vicinalweg aufzufahren sind.

Vertragsentwurf ist zur Einsicht aufgelegt.
Die Offerte wollen schriftlich und versiegelt längstens bis
Samstag den 19. d. Mts.
Vormittags 11 Uhr

eingetragen werden.

Waiblingen, 16. Febr. 1874.

K. Eisenbahnbauamt.

K. Eisenbahnbauamt Winneuden.

Bergebung von Beschotterungsarbeiten.



Die Herstellung der Vorlage und des Kleingeschlags für die 1. und 2. Abtheilung des IV. Arbeits-Loozes diesseitigen Baubezirks, soll im Submissionswege vergeben werden.

Die genannten Arbeiten sind im Voranschlag zu 21100 fl. — berechnet.

Auftragende Unternehmer werden ersucht, die Bedingungen auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzusehen und daselbst ihre Offerte versiegelt mit der Aufschrift:

„Angebot auf Bettung“ unter Anschluß von Tüchtigkeits- und Vermögenszeugnissen spätestens bis

Dienstag den 22. Dezember Vormittags 11 Uhr

einzureichen, um welche Zeit die Eröffnung der Offerte stattfinden wird.

Den 14. Dezember 1874.

K. Eisenbahnbauamt.
Dafer.

Verfügungen der Departements.

Bekanntmachung, betreffend die Ausserkürssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.

Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und dem Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler:

In Vertretung: Delbrück.

Departements des Innern und der Finanzen.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausserkürssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.

Vorstehende im Reichsgesetzblatt S. 111 erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli d. J. wird auch auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß die in Württemberg im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung unter der in §. 3 der Bekanntmachung bezeichneten Voraussetzung in den Monaten September bis Dezember d. Js., wie bisher, von sämtlichen Staatskassenstellen in Zahlung angenommen werden, mit der Umwechslung derselben gegen Reichs- beziehungsweise Landesgeld in der angegebenen Zeit aber sämtliche Staatskassämter des Landes beauftragt worden sind.

Die Oberämter haben eine dreimalige Verkündung der Bekanntmachung des Reichskanzlers und der gegenwärtigen Vollzugsverordnung in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirks anzuordnen

Stuttgart, den 1. August 1874. Für den Minister des Innern: Kerner.

Schük.

Vorliegende Bekanntmachungen werden hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Waiblingen, 17. Dezember 1874.

Stadtschultheißenamt.
Egel.

Göppingen.

Auf der Straße zwischen hier und Lorch wurde eine

Wagenwende

gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, sich binnen 10 Tagen hier zu melden.

Den 14. Dez. 1874.

Polizei-Amt.
Haberle.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Fettes Hammelfleisch

per Pfund 10 Kreuzer bei
Heinrich Kauffmann.

Krieger-Verein Waiblingen.



Nächsten Samstag bei Mitglied Darrschnabel.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder nothwendig, da an diesem Abend das

Resultat der letzten Ausschusssitzung bekannt gemacht wird.

Die uniformirte Mannschaft hat sich unfehlbar einzufinden mit ihrer Ausrüstung.

Der Ausschuss.

Waiblingen.

1 Mitleser

zum Schwäbischen Merkur wird gesucht von
Gustav Bezner.

Ich bitte

Nachwächter Godel in Neckarrens, falls ich ihn beleidigt haben sollte, um Verzeihung.

Waiblingen, 15. Dez. 1874.

Johannes Häuchle.

Waiblingen.

Ein älteres Schiedmayer'sches

Klavier

mittlerer Größe um den besten Preis von 70 fl. hat zu verkaufen.

Lehrgehilfe Maier.

Wasserrad

zu verkaufen.

Ein stark gebautes, oberflächiges, fast neues, 314 Centimeter Durchmesser, 135 Centimeter Breite, mit hölzernem Wellbaum, Rosetten, Lagerständer und Stirnrad von Eisen billigst.

(H 74388) Wo? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Meine Niederlage in

B i b e l n

Testamenten,

Missionstractaten etc.

halte ich zu Festgeschenken bestens empfohlen.

Gottlob Billinger.

Brauerei &

Kellerei

Geräthe.

Gummi- (Kautschuk-) Schläuche für Wein, Bier, Branntwein, Essig, Del, heiße Flüssigkeiten, Gas etc, Messing-Verschraubungen, Sähen, Pumpen, Weinfiltrirapparate, Zieber (Siphons), Ventil-Spinten etc. Preislisten zu Dienst. Gebr. Schieber, Eßlingen. (Württemberg.) [H. 74125]

Waiblingen.

Berichtigung.

Die in dem Artikel von Stuttgart im letzten Blatt unter „Tagesneuigkeiten“ gebrachte Nachricht, die **Weihnachtsmesse in Stuttgart** beginne nächsten Montag ist irrig, da sie wie auch der Kalender besagt **heute Donnerstag, 17. d. M. ihren Anfang nimmt** und 8 Tage dauert.

Bereits haben auch gestern Wägen mit Schreinwerk für diese Messe die hiesige Stadt passiert.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren. Vom 5 November 1874.

Auf Grund des Art. 25, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und des Art. 51, Absatz 1 und Art. 57, Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlich Majestät vom 5. November 1874 an der Stelle der Beilage I. der Ministerialverfügung vom 10. September 1841 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wenn bei einem Hunde die Wuth ausbricht oder auch nur Anzeichen eines drohenden Ausbruches der Wuth sich einstellen, so hat der Eigenthümer oder Derjenige, dessen Warte oder Hut der Hund anvertraut ist, denselben, wenn es ohne Gefahr möglich ist, in sicheren Gewahrsam zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber zu tödten, oder falls er entweichen wäre, zu verfolgen.

§. 2.

Fremde herumlaufende Hunde, an welchen die Erscheinungen der Wuthkrankheit wahrgenommen worden sind, wenn man ihrer ohne Gefahr nicht habhaft werden kann, zu tödten. Das Einfangen und Verwahren solcher Hunde ist dann wünschenswerth, wenn Menschen von ihnen gebissen worden sind.

§. 3.

Von dem Ausbruche der Wuthkrankheit ist unverweilt an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zur Anzeige sind die Eigenthümer der erkrankten Thiere oder diejenigen Personen, welchen die Wart oder Hut der Thiere von dem Eigenthümer anvertraut ist, verbunden.

Wenn diese Personen den Krankheitsfall einem öffentlich ermächtigten inländischen Thierarzte zur Behandlung übergeben haben, so geht die Anzeigepflicht auf den betreffenden Thierarzt über (Art. 25, Pro. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871).

§. 4.

Hat ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so haben der Gebissene oder dessen Angehörige, beziehungsweise der öffentlich ermächtigte inländische Arzt, welchem die Behandlung des Verletzten übergeben worden ist, davon sogleich die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Ist von einem Hunde, bei welchem sich die Merkmale der Wuth zeigen, ein anderes Hausthier verletzt oder auch nur geraust worden, so liegt dem Eigenthümer des Letzteren ob, dasselbe bis auf Weiteres zu verwahren und den Vorfall unverweilt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

§. 6.

Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt wurde, so ist mit der Anzeige des Vorfalls auch der Leichnam des Thiers der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu überweisen.

§. 7.

Sobald die Ortspolizeibehörde von einem der in §. 1—5 bezeichneten Vorfälle Anzeige oder sonst wie glaubhafte Kenntniß erlangt hat, liegt ihr ob:

1) wenn ein Mensch gebissen worden oder an einem Menschen die Wasserscheu ausgebrochen ist, für schleunigste ärztliche Behandlung desselben, wofern es nicht von den Betheiligten selbst geschehen sein sollte, unverweilt Einleitung zu treffen, und bis zu

deren Eintritt gemäß der anliegenden Belehrung zu verfahren;

2) die Ortseinwohner durch öffentliche Verkündigung des Vorfalls zu warnen, die Anordnung zu treffen, daß alle im Orte befindlichen Hunde eingesperrt gehalten werden, und nachzuforschen, ob in weiteren als den zur Anzeige gekommenen Fällen Menschen oder Hausthiere verletzt worden sind;

3) wenn der wuthverdächtige Hund entflohen ist, seine Verfolgung schleunigst zu veranlassen und nach Umständen durch Telegramme oder durch Eilboten die Polizeibehörden der benachbarten Orte unter Anfügung einer Beschreibung des Hundes zu gleichen Maßregeln aufzufordern.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden benachbarter Orte haben auf die ihnen zukommende Meldung (§. 7, Ziff. 3) die Vorschriften wegen Verfolgung des wuthverdächtigen Hundes und wegen Sicherstellung ihrer Gemeinde gegen Gefährdung durch denselben gleichfalls ohne allen Verzug in Anwendung zu bringen.

§. 9.

Um alle Hunde zu ermitteln, welche in einem Orte gebissen worden sind, kann eine Visitation sämtlicher Hunde der Ortseinwohner von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden, in welchem Falle jeder Hundeeigenthümer verbunden ist, seinen Hund vorzuführen.

§. 10.

Die Einsperrung der sämtlichen Hunde des Orts ist, so lange noch Gefahr von dem wuthverdächtigen Hunde für sie zu fürchten oder die genaue Erhebung der gerausten oder verletzten Hunde noch nicht vollendet ist, fortzusetzen; doch ist nicht verwehrt, Hunde mit Maulkörben, welche das Beißen sicher verhindern, an der Leine auszuführen.

§. 11.

Die Sperre hat sechs Wochen lang fortzudauern, wenn eine genaue Erhebung der gerausten oder verletzten Hunde nicht zu erzielen gewesen ist.

Während der Dauer der polizeilich verfügten Hundesperre ist jede Wegbringung eines Hundes aus einem gesperrten Orte verboten und jede Uebertretung dieses Verbotes strafbar.

Frei herumlaufende Hunde sind zu tödten.

Ereignet sich während der Dauer der Hundesperre ein neuer Wuthausbruch, so hat von diesem Zeitpunkte an eine Verlängerung der Frist für die Hundesperre einzutreten.

§. 12.

Ist der wuthverdächtige Hund lebend beigebracht, so hat die Ortspolizeibehörde denselben durch einen Thierarzt in sicherem Gewahrsam genau und so lange beobachten zu lassen, bis derselbe entweder verendet oder dessen Gesundheit unzweifelhaft durch den Oberamtschierarzt festgestellt ist.

§. 13.

Die von einem wuthverdächtigen Hund, der lebend eingefangen ist (§. 12), gerausten oder gebissenen Hunde sind entweder sogleich tödten zu lassen oder solange auf Kosten ihrer Eigenthümer eingesperrt zu halten, bis constatirt ist, ob der eingefangene in Beobachtung genommene Hund wirklich an der Wuthkrankheit gelitten hat oder nicht.

Im ersteren Fall sind alle von demselben gerausten oder gebissenen Hunde unverzüglich zu tödten; im letzteren Fall wieder freizugeben.

§. 14.

Wird der wuthverdächtige Hund nicht beigebracht, oder ist derselbe sogleich getödtet worden, so sind, auch wenn von demselben ein Mensch nicht verletzt worden ist, alle von dem wuthverdächtigen Hunde gerausten und gebissenen Hunde zu tödten.

§. 15.

Wuthfranke und wuthverdächtige Katzen (Füchse) sind zu tödten und ebenso die von ihnen gebissenen Katzen und Hunde.

Hat eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen gebissen und ist sie in einem völlig sicheren u. festen Behälter eingeschlossen, so kann behufs der genaueren Beobachtung der Krankheit auf das Ansuchen der gebissenen Person oder ihrer Angehörigen das sofortige Tödten des Thieres unterbleiben. (Fortsetzung folgt.)

Tages-Neuigkeiten.

Caustatt. Ein großer Betrug wurde am vorigen Samstag an einer jungen aus Amerika zurückgekehrten Wittwe verübt. Dieselbe hatte sich ihr ganzes Vermögen bei einem Stuttgarter Bankhaus anweisen lassen, sie war aber so unvorsichtig, sich einem ihr vorher unbekanntem Manne schon auf dem Schiffe anzuvertrauen und sich sogar mit ihm zu verloben. Nachdem sie am letzten Samstag ihr aus ein paar Tausend Gulden bestehendes Vermögen bei dem Stuttgarter Bankhaus erhoben hatte, mußte der Bräutigam ihr dasselbe aus den Händen zu spielen und indem er vorgab, bei dem Geistlichen das Proklamieren zu bestellen, ergriff er die Flucht und die Braut hat nun das traurige Nachsehen, denn ob man des Betrügers wieder habhaft wird, und ob er dann das Geld noch hat, ist sehr fraglich.

Stuttgart, 14. Dez. Zuverlässigen Nachrichten zu Folge hat der Zubrang deutscher junger Leute, welche nach Frankreich und besonders nach Paris kommen, um daselbst Beschäftigung zu suchen, neuerdings in bedenklicher Weise zugenommen, obgleich die Ungeneigntheit der Franzosen, deutsche Arbeiter zu beschäftigen, unvermindert fort dauert, so daß die Ankömmlinge, welche meistens ohne Existenzmittel und der französischen Sprache kaum mächtig sind, nach wenigen Tagen vergeblichen Suchens von Arbeitsverdienst den dortigen Behörden oder den Hilfsvereinen zur Last fallen. Wir halten es für unsere Pflicht, unsere Landesleute wiederholt auf die Schwierigkeiten und Zurückweisungen, welchen sich die in Frankreich Arbeit suchenden Deutschen aussetzen, aufmerksam zu machen und dringend davon abzumahnem, sich in der Absicht der Erlangung von Arbeitsverdienst, sofern solcher nicht voraus gesichert sein sollte, dorthin zu begeben.

— Gegen den Beobachter ist ein neuer Preßprozeß eingeleitet, wegen eines Artikels über die Fahnenweihe am 2. ds. Kläger ist General v. Schwarzloppen. (N. Z.)

— Vom 15. an werden auch bei uns silberne Fünfmarkstücke im Werth von 2 fl. 55 kr zur Ausgabe gelangen.

Stuttgart, 14. Dec. (Landesproduktenbörse.) Das Wetter war in der verfloffenen Woche bei meistens milder Temperatur regnerisch und die Entwicklung der Saatselder wird durch die erhaltene Feuchtigkeit sehr befördert. Die kalten Berichte von den auswärtigen Handelsplätzen üben auch auf unsere heutige Börse einen drückenden Einfluß aus, indem von Seiten der Käufer nur der nächste Bedarf gedeckt wurde. Von Brodrüchten, welche fortwährend reichlich angeboten werden, fanden die größten Umsätze in bayrischem Weizen statt; Gerste war ziemlich vernachlässigt u. Hafer wurde reichlich offerirt, so daß nun auch dieser Artikel im Preise etwas nachgeben mußte.

Wir notiren: Weizen, ungarischer 6 fl. 48 kr., bayrischer 6 fl. 24—30 kr., amerikanischer 6 fl. 30—36 kr., Kernen 6 fl. 18—36 kr., Dinkel 4 fl., Gerste bayrische 5 fl. 42 kr., Haber 4 fl. 54 kr. — 5 fl. 18 kr.

Mehlpreise pr. 100 Kilgr. sammt Sack: Nr. 1 21 fl. — 21 fl. 30 kr. Nr. 2 18 fl. 12—30 kr. Nro. 3 16 fl. 30 kr. bis 17 fl. Nro. 4 13 fl. bis 13 fl. 30 kr.

Mottweil, 12. Dez. Der Strumpfw Weber J. Schöller in Thalßingen ließ seine vor dem Hause hart an der dort etwas abschüssigen Straße gelegene Dunggrube nachlässiger Weise ganz unbedeckt und uneingemäht und so geschah es denn, daß am 25. Sept. d. J. ein Korbwägelchen, in welchem ein 5 Jahre alter Knabe ein einjähriges und halbjähriges Kind spazieren führte, in raschem Lauf in diese Grube, welche damals ganz mit Gülle angefüllt war, hineinfuhr und umstürzte, so daß dasselbe mit den Kindern von der Gülle fast ganz überdeckt war. Die Kinder wurden zwar nach wenigen Augenblicken wieder herausgeschafft und ins Leben zurückgebracht. Während nun das ältere glücklich davon kam, starb das jüngere trotz zweckentsprechender ärztlicher Hilfe schon am 2. Tage in Folge der verschluckten kalten und verdorbenen Flüssigkeit. — Heute nun wurde von der hies. Strafkammer Schöller, welcher durch seine Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit den Tod des armen Kindes verschuldet hat, 14tägiges Gefängniß erkannt. Möge dieser Fall, besonders für Landesleute, abermals eine Warnung und Mahnung zu besserer Bewahrung gefahrrohender Orte sein! —

Ellwangen, 14. Dez. Anklagesache gegen Gottlieb Dazerner und Gen. von Manolzweiler wegen Mords. Von Seiten

des R. Justizministeriums ist Obertribunalrath v. Köstlin anwesend. Die Beschuldigten werden an Händen und Füßen geschlossen vorgeführt. Dazerner ist ein hübsch gewachsener, schlanker Mensch, Kozmaier mehr unterseht, beide haben blonde Haare und ein blaßes, bartloses Gesicht. Auf dem Bemeistisch liegen die verschiedenartigsten Gegenstände: Der Schädel, Hut, die Zipselkappe und der Stock der Erschlagenen, sodann, der bekannte, am Ort der That aufgefundenen Pfefferrohrstock, ferner die von dem geraubten Geld gekauften Sachen, Schützenhut, Schützenrod, rothe Flannellhemden, eine schöne große Handharmonika, Cigarrenetui, Portemonnaie, endlich Gegenstände, welche sich auf die Wilderei beziehen, namentlich eine Menge von — bei den Angeklagten gefundenen Rehschlingen aus Drath. Nachdem die Anklageschrift verlesen war, fragte der Vorsitzende die Beschuldigten, ob und was sie sofort vorbringen wollten. Beide versicherten, sie seien unschuldig und erklärten, sie wollen erst bei Gelegenheit der Zeugenvernehmungen über die einzelnen Beweismomente sich aussprechen. Nun begann der Vorsitzende mit der Erhebung des objektiven Thatbestands, zu welchem Zweck die Gerichtsärzte von Schornborn, Oberamtsarzt Gaupp und Oberamtswundarzt Mayer über die dem Feser und Kurz zugefügten Verletzungen, deren Entstehungsursache und die hiebei muthmaßlich gebrauchten Werkzeuge vernommen wurden. Sodann begann das Verhör mit dem Zeugen Wilhelm Kurz, Schreiner von Haubersbronn beschränkte sich aber vorerst auf die That selbst ohne auf die Thäterschaft einzugehen. Ferner wurde das Augenscheinsprotokoll über den Ort der That verlesen. Auf die Frage, ob die Beschuldigten etwas dagegen zu bemerken haben, erklärte Kozmaier: „Gottlob und Dank, daß mich alles dieses gar nichts angeht.“ Nach einer Unterbrechung der Verhandlung von halb 2 bis 3 Uhr werden diejenigen Zeugen vernommen, welche darüber Auskunft zu geben wissen, welche Geldsorten und wie viel Geld der Erschlagene und Kurz bei sich getragen haben.

Mm, im Dezbr. (Schwurgerichtsverhandlungen des 4. Quartals.) Erster Fall. Anklagesache gegen den verheiratheten, 60 Jahre alten Nikolaus Heitele, Tagelöhner von Obermarchthal, D. Gingen, wegen versuchten Todtschlags. Wie öfters kam der im Armenhause wohnende Angeklagte im Oct. ds. J. spät und betrunken nach Hause. Seine Frau machte ihm Vorwürfe und im Verlaufe des daraus entstandenen Streits stieß der Angekl. seiner Frau ein großes Messer in den Unterleib. Dasselbe blieb stecken und wurde von der Verletzten selbst wieder herausgezogen. Die Wunde heilte indeß bald, da der Stoß durch die beiden Rippen der Frau abgeschwächt wurde. Die Geschwornen sprachen das „Schuldig“ aus, unter Annahme mildernder Umstände. Strafe 1 Jahr 3 Monate Gefängniß. Vertheidiger: R.-Anwalt Scheffold von hier.

Mm, 14. Dez. Die Ziehung der Münsterlotterie hat heute Vormittag 8 Uhr im Rathhaussaale begonnen. An größeren Treffern wurden bis jetzt gezogen: 10,000 Mark gewinnt Losnummer 55,108. 1000 Mark L.Nr. 140,037. 219,990. 500 Mark L.Nr. 6630. 228,378. 20,428. 226,072. 151,736. 148,513. 100 Mark L.Nr. 141,447. 158,517. 287,135. 205,022. 239,523. 151,443. 112,079. 12,012.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt

vom 12. Dez. 1874.

Dinkel pr. Ctr.	4 fl. 12 fr.	4 fl. 7 fr.	4 fl. 3 fr.
Haber ver. Ctr.	4 fl. 51 fr.	4 fl. 47 fr.	4 fl. 42 fr.

Waiblingen.

Brodpreise vom 15. Dez. 1874.

2 Pfd. weißes Brod kostet bei Bäcker Grieb	9 1/2 fr.
bei den übrigen Bäckern	9 fr.
4 Pfd. schwarzes Brod bei Grieb	18 fr.
bei Müller, Bärkle Dobler, Bregler, Chr. Kaufmann, Pfander Baun	17 fr.
bei den übrigen Bäckern	16 fr.
1 Paar Wecken wiegen bei Grieb, Mergenthaler, Böh- ringer	110 Gr.
Bärkle, Chr. Kaufmann, Bäuerle, Lapple, Baun	115 Gr.
Dobler, Bregler, Holzwarth, Lang	118 Gr.
Pfleiderer, Müller, Stüg	120 Gr.
bei den übrigen Bäckern	125 Gr.